

Anordnung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für das Bildungszentrum Oldenburg

Stand: 09.09.2021

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Viruserregers SARS-CoV-2 vom 02.09.2021 ergeht folgende Anordnung:

1. Grundsätzliche Abstands-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Die Grundstücke und Gebäude des NSI dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitenden, Dozierenden, Teilnehmenden und für den Betrieb erforderlichen externen Dienstleistern wie Postboten, Lieferanten, Küchen- oder Reinigungspersonal betreten werden. Alle sonstigen Besuche bedürfen der vorherigen Terminabsprache.
- Der Zutritt zu den Gebäuden des NSI ist nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet (3G-Regel). Alle Personen sind verpflichtet, den für die Eingangskontrolle zuständigen Beschäftigten beziehungsweise Dienstleistern des NSI den jeweiligen Nachweis unaufgefordert vor Betreten des Gebäudes vorzuzeigen.¹
- Personen, die Corona-typische Krankheitssymptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs-/Geschmacksinns aufweisen, dürfen – auch mit Vorlage eines Nachweises gemäß 3G-Regel – die Grundstücke und Gebäude des NSI nicht betreten.
- Außerhalb der Seminar- und Veranstaltungsräume und insbesondere zwischen Teilnehmenden aus unterschiedlichen Gruppen/Veranstaltungen (Kohorten) ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Meter auf den Grundstücken und in den Gebäuden des NSI einzuhalten.
- Vorgegebene Abstandsmarkierungen und Laufwege sind zu beachten und positionierte Tische in Seminar- und Veranstaltungsräumen, Arbeitsräumen und Büros dürfen nicht umgestellt werden.
- Auf den Grundstücken und in den Gebäuden des NSI ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Nur unter Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen von 1,50 Meter und Einnahme eines Sitzplatzes darf diese abgenommen werden. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

¹ Folgende Nachweise werden akzeptiert: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, PCR-Test (max. 48 Std. alt), Antigen-Test (max. 24 Std. alt) oder ein tagesaktueller Selbsttest, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Die Bestätigung eines negativen Testergebnisses bei selbst durchgeführten Schnelltests erfolgt mittels vollständig ausgefülltem und von der betroffenen Person unterzeichnetem Formulars, das unter <https://www.nsi-hsvn.de/selbstauskunft.html> verfügbar ist. Für die Mitarbeitenden des NSI, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, ist ein Selbsttest an maximal zwei Tagen die Woche durchzuführen. Die Erklärung über ein negatives Testergebnis ist wahrheitsgemäß gegenüber dem/r Vorgesetzten zu versichern.

- Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten dürfen während ihrer Vortragstätigkeit die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen solange sie den Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen stets einhalten oder anderweitige Schutzvorkehrungen (z. B. Plexiglastrennwand) getroffen sind. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei der Durchführung von Präsenzterminen/-veranstaltungen (z. B. Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen) können weitere Maßnahmen festgelegt werden. Die Beteiligten/Teilnehmenden werden in diesem Fall vorab über die zusätzlichen bzw. erweiterten Maßnahmen informiert.
- Die Gebäude sind über ausgewiesene bzw. bekanntgegebene Eingänge zu betreten und über ausgewiesene bzw. bekanntgegebene Ausgänge zu verlassen.
- Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder anderer Lernaktivitäten (z. B. Bibliotheksnutzung) sind Gebäude und Grundstücke des NSI über die ausgewiesenen Laufwege und die ausgewiesenen Ausgänge unverzüglich zu verlassen.
- In allen Büros, Seminar- und Veranstaltungsräumen und Fluren ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Die Räume sind in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 30 Minuten) über Fenster und Türen zu lüften. Die maximal zulässige Personenzahl je Seminar- und Veranstaltungsraum ist als Anlage beigefügt.
- Alle Personen in den Gebäuden des NSI sind angehalten, verstärkt auf Handhygiene zu achten. Hände sollen regelmäßig mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen die Hände mit Oberflächen in Kontakt gekommen sind, die auch von anderen Menschen genutzt werden, oder nach Berühren der Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im Unterricht ist das Essen untersagt.
- Die Anwesenheit aller Gäste und Teilnehmenden wird dokumentiert. Diese müssen dem NSI ihre Kontaktdaten (vollständige Anschrift und Telefonnummer) nach gesonderter Anforderung zur Verfügung stellen.
- Persönliche Kontakte zu den Mitarbeitenden des NSI sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und vorab telefonisch oder elektronisch terminlich zu vereinbaren.
- Für die Cafeteria gelten zusätzliche Abstands- und Hygienemaßnahmen, die vor Ort bekannt gegeben sind.

2. Reinigung der Räumlichkeiten im Hörsaalgebäude

- Die Seminar- und Veranstaltungsräume insbesondere die Tische werden nach Präsenzveranstaltungen grundgereinigt. In allen Seminar- und Veranstaltungsräumen werden darüber hinaus Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Die Sanitäranlagen werden während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich gereinigt; Türklinken und Handläufe mittags und abends.

3. Wohnheim

- Außerhalb der gemieteten Zimmer ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Meter einzuhalten.
- Lebensmittel und Getränke sind getrennt nach Besitzer/Besitzerin aufzubewahren; nach Möglichkeit in gesonderten Behältnissen/Boxen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Kühlschränke.
- Die Reinigung der genutzten Flächen erfolgt zu den Betriebszeiten des NSI täglich. In gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden Oberflächen während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich desinfiziert.

4. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Anordnung können mit einer Verwarnung gerügt, im Wiederholungsfall mit einem Ausschluss von Veranstaltungen oder Prüfungen sowie Hausverbot geahndet werden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Spezielle Anordnungen

Diesen Hygienevorschriften gehen spezielle Anordnungen auf kommunaler Ebene (beispielsweise der Erlass eines generellen Betretungsverbots durch die zuständigen Behörden) vor.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt bis auf Weiteres bestehen. Sie ersetzt die Vorgängerversion mit Stand 24.06.2021.

Oldenburg, 09.09.2021



Birgit Ohlhoff
Verwaltungsleitung

Anlage

Maximal zulässige Personenzahl je Seminar- und Veranstaltungsraum (zuzüglich einer dozierenden Person):

Hörsaal /Raum	Max. Personenzahl
U 2	25
U 3	30
E 2	18
E 3	34
E 4	20
E 6	30
E 7	30
E 8	30
E 9	45
101	24
102	20
103	18
104	24
106	26
107	24
108	30
109	18
110	26
212	18